

## **Keine Diskriminierung nicht-gemeinnütziger Hochschulen in Deutschland!**

Die Hochschullandschaft in Deutschland ist seit weit über 20 Jahren von einem konstanten Veränderungsprozess geprägt. Die Hochschulen in nichtstaatlicher Trägerschaft (darunter im Wesentlichen die Privaten Hochschulen) haben mit einem rechnerischen Anteil von über einem Viertel an der Zahl der deutschen Hochschulen eine immer größere Bedeutung erlangt.

Noch deutlicher wird die Bedeutung der Privaten Hochschulen, wenn sich der Blick auf die Studierendenzahl richtet: So betrug der Anteil der Studienanfänger an nichtstaatlichen Hochschulen zum WS 98/99 0,67% - zum WS 20/21 ist er auf inzwischen fast 11,2 % gestiegen. Studierten 1995 erst 15.900 Studierende an Hochschulen mit einem nichtstaatlichen Träger, so waren es im WS 20/21 bereits 306.600. Geschuldet ist dieser Anstieg zum einen der großen Aufmerksamkeit, die private Hochschulen ihren Studierenden schenken, zum anderen an innovativen Programmportfolios und Studienmodi, die sich den Bedürfnissen der Studierenden offenkundig gut anzupassen vermögen.

In diesem Kontext stehen die Privaten Hochschulen in ständigem Wettbewerb mit den staatlichen Hochschulen – und dies unter sehr unterschiedlichen Wettbewerbsvoraussetzungen. Der wesentliche Unterschied liegt darin begründet, dass die Hochschulen in nichtstaatlicher Trägerschaft grundsätzlich ihre Finanzierung selbst sicherzustellen und insbesondere zu erwirtschaften haben. Aber ausgehend von dieser grundlegend verschiedenen Ausgangsvoraussetzung sind jedoch noch weitere, nicht mehr in der Art der Trägerschaft zu begründende systematische Benachteiligungen von Privaten Hochschulen zu identifizieren, so dass nicht von einem fairen Wettbewerb der beiden Hochschulsysteme gesprochen werden kann.

Aktuell tritt eine solche Benachteiligung z.B. bei Hilfen zum Abmildern der alle Hochschulen gleichermaßen betreffenden Folgen der Coronakrise zu Tage – hier werden sie i.d.R. ausgeschlossen. Aber nicht nur bei solchen aktuellen Fragen wird diese Dualität sichtbar; die Diskriminierung Privater Hochschulen ist tiefer und systematischer angelegt. Wird in den nur für Private Hochschulen vorgeschriebenen institutionellen Akkreditierungsverfahren durch den Wissenschaftsrat auch das Einwerben von Forschungsgeldern als ein zentrales Kriterium zur „Hochschulförmigkeit“ der Privaten Hochschule gefordert, werden Private Hochschulen jedoch fast systematisch von der Partizipation von Forschungsgeldern aufgrund ihrer Trägerschaft ausgeschlossen. Das jüngste Beispiel hierfür ist die erste Ausschreibung der neuen „Stiftung für Innovation in der Hochschullehre“. Hier werden – und dies ist bereits in der der Stiftung zugrunde liegenden Bund-Länder-Vereinbarung nach Art. 91b GG angelegt – Hochschulen in Privater Trägerschaft von der Partizipation fast gänzlich ausgeschlossen. Lediglich in Kooperation mit einer staatlichen Institution kann eine Private Hochschule mit Antragstellerin sein – darf dann aber nicht der primäre Fördergeldempfänger sein.

Anhand dieses Beispiels kann aber eine weitere Diskriminierung Privater Hochschulen festgestellt werden. Auch wenn dann in Ausnahmefällen eine gemeinsame Antragstellung möglich sei, muss die teilnehmende Private Hochschule die steuerliche Option der Gemeinnützigkeit gewählt haben – ist dies nicht der Fall, so sind alle in diesem Verbund antragstellenden Hochschulen von der Teilnahme ausgeschlossen.

Diese versuchte Spaltung der Privaten Hochschulen an Hand ihres steuerlichen Modells wird vom VPH entschieden abgelehnt. Es ist nicht hinnehmbar, dass nicht-gemeinnützige Hochschulen generell von Leistungen der Forschungsförderung – die DFG betont bereits im zweiten Absatz ihrer allgemeinen Ausführungen zur Antragsberechtigung das Erfordernis zur Gemeinnützigkeit - oder auch z.B. von der Inanspruchnahme von Leistungen der Marketingtochter des DAAD, GATE Germany, ausgenommen sind. Zu finden sind auch bereits Ansätze in Hochschulgesetzen, nicht gemeinnützige Hochschulen bei bestimmten Regelungen auszugrenzen.

Die bereits zuvor ausgeführte Forderung des Wissenschaftsrates an Private Hochschulen, Fördergelder einzuwerben, steht in einem krassen Widerspruch zu anderen Regelungen – auch denen der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz GWK – zur Partizipation Privater Hochschulen und dann insbesondere nicht-gemeinnütziger Hochschulen an verschiedenen Ausschreibungen und Projekten.

Der VPH fordert, die Beteiligung aller Hochschulen – unabhängig von ihrem Geschäftsmodell – an Förderprogrammen, ausschließlich orientiert am Kriterium der Leistungsfähigkeit. Für die Vergabe der Mittel im Rahmen der Forschungsförderung sollten ausschließlich sachliche Kriterien herangezogen werden. Der Nachweis der Mittelverwendung im Rahmen einer Trennungsrechnung kann dabei sicherstellen, dass die Mittel ausschließlich für den Förderungszweck Verwendung finden.

Somit ist die Diskriminierung nicht-gemeinnütziger Hochschulen grundlegend – und damit auch in den vielen Programmen zugrunde liegenden Bund/Länder-Vereinbarungen - zu beseitigen, damit einerseits staatlichen Forderungen an anderer Stelle durch die Hochschulen nachgekommen werden kann und andererseits ein fairer Wettbewerb der Hochschulen untereinander ohne Ansehen der Trägerschaft oder auch nur der steuerlichen Gestaltung der Hochschulen ermöglicht wird.